

Geschäftsordnung des ASCCG

1. Sanktionen

1. Erteilung einer Abmahnung,
2. zeitlich begrenzte Suspendierung bis maximal ein Jahr
3. Ausschluss nach vorheriger Abmahnung.

2. Beisitzern

Die Anzahl der Beisitzer wird vom Vorstand festgelegt und ist abhängig von der Notwendigkeit einen Posten zu besetzen.

Die Anzahl der benötigten Beisitzer kann vom Vorstand geändert werden kurz vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Beisitzer.

Bei Amtsniederlegung eines Beisitzers während seine Amtszeit kann die Anzahl dementsprechend verringert werden.

Die Wahl wird auf der Tagesordnung der Hauptversammlung bekannt gegeben mit der entsprechenden Anzahl von zu besetzenden Beisitzer Posten.